



## Väter der Landesverfassung – Adolf Süsterhenn und Ernst Biesten

Der 18. Mai ist der Geburtstag der rheinland-pfälzischen Verfassung. An diesem Tag im Jahr 1947 stimmte die Bevölkerung von Rheinland-Pfalz über die Verfassung ab und wählte den ersten Landtag. Das Einvernehmen über die Landesverfassung war damals schwierig. Am Verfassungsfest, das traditionell im und um den Landtag in Mainz an diesem Datum gefeiert wird, ist heutzutage von der „schweren Geburt“ nichts mehr zu merken. Rheinland-Pfalz ist „in guter Verfassung“. Bei solchen Anlässen spricht man gern und familiär von den „Vätern und Müttern der Verfassung“. Dies fällt für die rheinland-pfälzische Verfassung schwer, denn eigentlich hatte sie nur zwei Väter: die beiden Juristen Adolf Süsterhenn und Ernst Biesten. Dabei stand die „Wiege der Verfassung“ nicht in der heutigen Landeshauptstadt Mainz und auch nicht in der früheren Landeshauptstadt Koblenz, sondern ganz im Norden des neu geschaffenen Landes Rheinland-Pfalz, in Unkel am Rhein im Landkreis Neuwied. Bis dort im September und Oktober

1946 ein privater Entwurf erarbeitet wurde, hatten beide Verfassungsväter ein bewegtes Leben als Teil unserer jüngeren Geschichte schon hinter sich.

### Verfassung für Rheinland-Pfalz

Vom 18. Mai 1947\*

#### Erster Hauptteil: Grundrechte und Grundpflichten

- I. Abschnitt: Die Einzelperson
  1. Freiheitsrechte
  2. Gleichheitsrechte
  3. Öffentliche Pflichten
- II. Abschnitt: Ehe und Familie
- III. Abschnitt: Schule, Bildung und Kulturpflege
- IV. Abschnitt: Kirchen und Religionsgemeinschaften
- V. Abschnitt: Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände
- VI. Abschnitt: Die Wirtschafts- und Sozialordnung
- VII. Abschnitt: Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

#### Zweiter Hauptteil: Aufbau und Aufgaben des Staates

- I. Abschnitt: Die Grundlagen des Staates
- II. Abschnitt: Organe des Volkswillens
  1. Der Landtag
  2. Die Landesregierung
- III. Abschnitt: Die Gesetzgebung
- IV. Abschnitt: Das Finanzwesen
- V. Abschnitt: Die Rechtsprechung
- VI. Abschnitt: Die Verwaltung
- VII. Abschnitt: Der Schutz der Verfassung und der Verfassungsmäßigkeit

### Dr. Ernst Biesten

Der Ältere der beiden, Dr. Ernst Biesten, hatte vier Epochen deutscher Geschichte erlebt und auf regionaler Ebene im Raum Koblenz mitgestaltet. Anton Ernst Biesten wurde als Sohn eines Weinhändlers am 21. April 1884 in Niederlahnstein geboren. Er besuchte in Koblenz das heutige humanistische Görres-Gymnasium, das damals noch Kaiserin-Augusta-Gymnasium hieß. 1904 machte er Abitur und studierte Jura, zuletzt in Bonn. Nach erstem Staatsexamen, Promotion und zweitem Staatsexamen wurde er zunächst unbesoldeter

Stadtassessor in Koblenz. Im Jahr 1914 heiratete er, wurde besoldeter Beigeordneter und schließlich Soldat im I. Weltkrieg. Nach schweren Verwundungen kehrte er als Beigeordneter nach Koblenz zurück.

Auf Verlangen der amerikanischen Besatzungs-macht übernahm er im Herbst 1919 das wichtige Polizeizernat. Biesten war ein entschiedener Gegner des aufkommenden Nationalsozialismus. Als Nazis aus dem Raum Köln und Koblenz in Nastätten im Taunus randaliert, den Ort unsicher gemacht hatten und über Koblenz nach Hause wollten, fing sie Biesten mit seiner Polizei und nahm alle fest –

## So fahen sie aus!

Zur Entlassung des Dr. Biesten vom Amt des Koblenzer Polizeipräsidenten

von Josef Orsatti, K.K. u. P.



Die Entlassung des Dr. Biesten vom Amt des Koblenzer Polizeipräsidenten ist ein Ereignis, das die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich zieht. Die Entlassung ist ein Zeichen für die Veränderung der politischen Lage in Koblenz. Die Entlassung ist ein Zeichen für die Veränderung der politischen Lage in Koblenz.

Die Entlassung des Dr. Biesten vom Amt des Koblenzer Polizeipräsidenten ist ein Ereignis, das die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich zieht. Die Entlassung ist ein Zeichen für die Veränderung der politischen Lage in Koblenz. Die Entlassung ist ein Zeichen für die Veränderung der politischen Lage in Koblenz.

Schmähartikel des Koblenzer Nationalblatts vom 14. Februar 1933 zur Entlassung Dr. Biestens aus dem Amt des Koblenzer Polizeipräsidenten.

darunter auch den Gauleiter Ley aus Köln und den Gaugeschäftsführer Groß. Diese Festnahme nach dem „Schwarzen Sonntag von Nastätten“ vergaßen ihm die Nazis nie. Auch rächten sie sich später an ihm wegen seines beherzten Einschreitens bei der sog. Blutkirmes von Horchheim, bei der die Nazis nach einer Sonnenwendfeier den rechtsrheinischen Ort Horchheim überfielen und mit Parolen wie „Wir stecken den

ganze Nest in Brand“ unsicher machten. Schon kurz nach der Machtübernahme der Nazis am 30. Januar 1933 entfernten sie Biesten wegen „politischer Unzuverlässigkeit“ aus seinem Amt. Voller Hämme und Genugtuung berichtete die NS-Zeitung „Westdeutscher Beobachter“ am 14. Februar 1933 unter dem Titel „So sahen sie aus! Zur Entlassung des Dr. Biesten vom Amt des Koblenzer Polizeipräsidenten“: Minister Göring hat eine ganze Anzahl unwürdiger Staatsstelleninhaber von ihren Posten entfernt und damit den Anfang jener Säuberung gemacht, die im Interesse des Ansehens des anständigen und ehrlichen Berufsbeamten-tums sowie im Interesse des Staates unbedingt erforderlich ist. – Mit besonderer Freude wurde die Meldung vermerkt, dass der Koblenzer Polizeipräsident Dr. Biesten – selbstverständlich für immer! – von der behördlichen Bildfläche verschwunden ist. Der Name Dr. Biesten ruft Erinnerungen wach. (...) Aber die Entlassung aus dem Amt allein ist nicht alles, was notwendig ist. Schon bald, schon bald wird ein deutsches Gericht zu urteilen haben!

Biesten wurde in den einstweiligen Ruhestand und dann endgültig aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Die Drohung, ihn mit einem Strafverfahren zu kriminalisieren, machten sie allerdings nicht wahr. Diese damals ebenso übliche wie perfide Methode der Nazis, ihre Gegner zu diffamieren, hatte bei ihm keinen Erfolg. Offensichtlich fanden sie nichts, was sie ihm auch nur mit dem Schein des Rechts hätten anhängen können. Andererseits bemühte sich Biesten jahrelang vergeblich um eine neue berufliche Tätigkeit, insbesondere um seine Zulassung als Rechtsanwalt. Es war der Gauleiter des Gaues Koblenz-Trier-Birkenfeld Gustav Simon, der dies persönlich verhinderte. Schließlich wurde Biesten im Jahre 1937 Prokurist und dann geschäftsführender Gesellschafter in einer Schuhgroßhandlung in Frankfurt/Main. Im letzten Kriegsjahr mit seiner Firma und der Wohnung in Frankfurt ausgebombt, verlegte er seinen Wohnsitz nach Baden. Dort erlebte er das Kriegsende.

Es war eine Laune des Schicksals, die Biesten nach Unkel führte. Durch einen Erbfall wurde

er Eigentümer eines Hauses in dem Rhein-städtchen. Damit fanden er und seine Familie in dieser schweren Zeit eine recht angenehme und sichere Bleibe. Zudem konnte er ein Angebot der Amerikaner annehmen: Sie hatten sich Biesten und seiner guten Arbeit nach dem Ersten Weltkrieg erinnert und beriefen ihn nach dem Zweiten Weltkrieg wieder an seine alte Wirkungsstätte in Koblenz.

Ernst Biesten war dann ein „Mann der ersten Stunde“. Im Juni 1945 bestellte ihn der selbst erst kurz zuvor von den Amerikanern ernannte Koblenzer Regierungspräsident Dr. Wilhelm Boden zum Polizeipräsidenten für den Regierungsbezirk Koblenz. Die die Amerikaner als Besatzungsmacht ablösenden



Dr. Ernst Biesten (1884-1953), © I. Hattingen (privat)

Franzosen bestätigten ihn in seinem Amt. Im selben Jahr ernannten sie ihn, den entschiedenen Gegner des Nationalsozialismus, auch zum Vorsitzenden der Bereinigungskommission, die für die Entnazifizierung im Regierungsbezirk Koblenz zuständig war. Im Frühjahr 1946 fiel Biesten die Aufgabe zu, eine Verwaltungsschule zu errichten. Sie sollte den Nachwuchs für den öffentlichen Dienst ausbilden. Zur Eröffnung der „Rheinischen Verwaltungsschule“ auf der Reichsburg in Cochem im Juli 1946 führte er nach einer Abrechnung mit dem „verbrecherischen Naziregime“ u.a. aus:

Dieser nach ihrem Wesen und ihren Auswirkungen furchtbaren Ideologie des Nationalsozialismus soll in dem Unterricht der Verwaltungsschule das politische Ethos der Demokratie gegenübergestellt werden, ausgehend von dem Werte der Einzelpersönlichkeit und von den

im Jahre 1789 in Paris verkündeten Menschenrechten, von der von Montesquieu verkündeten Trennung der Gewalten, von den im Sozialvertrag von Rousseau entwickelten politischen Gedanken und von den Rechtsgrundlagen nach der Philosophie von Kant. In philosophischer, geschichtlicher, wirtschaftlicher, sozialer, völkerrechtlicher, staats-, verwaltungs-, zivil- und strafrechtlicher Hinsicht sollen den Anwärtern Kenntnisse vermittelt werden, die dem heutigen Stand der Entwicklung entsprechen und bei Beamten vorausgesetzt werden müssen, die Stellungen von besonderer Bedeutung bekleiden. (...) Wir sind - das sei in diesem Zusammenhang betont - der Überzeugung, dass ein nochmaliger Krieg die völlige Vernichtung



Dr. Adolf Süsterhenn (1905-1974), © Landeshauptarchiv Koblenz

der von ihm betroffenen Völker bedeuten würde, und dass eine europäische Verständigung eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Frieden in der ganzen Welt ist, dass wir uns deshalb vor allem mit unserem unmittelbaren westlichen Nachbarn, dem französischen Volke, zu gemeinsamer Arbeit brüderlich zusammenfinden müssen.

### Dr. Adolf Süsterhenn

In dieser Zeit hatte Biesten einen anderen Neubürger in Unkel kennen gelernt, den Rechtsanwalt Dr. Adolf Süsterhenn. Er war gewissermaßen der „Übervater“ der rheinland-pfälzischen Verfassung.

Süsterhenn wurde am 31. Mai 1905 in Köln als Sohn eines kaufmännischen Angestellten geboren. Nach nur drei Volksschuljahren besuchte er das humanistische Schiller-Gymnasium

in Köln-Ehrenfeld. Schon früh war er in der katholischen Jugendbewegung aktiv. Sein Engagement in katholischen Vereinigungen setzte er in seinem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften fort, das er im Jahr 1923 begann und 1927 mit dem ersten juristischen Staatsexamen in Köln abschloss.

Im „Görresring zur politischen Schulung katholischer Jungakademiker“ lernte er auch seinen Doktorvater Godehard Josef Ebers kennen. Er wurde mit einer völkerrechtlichen, staatskirchenrechtlichen Arbeit zum Dr. jur. promoviert. Prägend war für ihn die Begegnung mit Benedikt Schmidtman, einem sozial engagierten Juristen, der Professor für Sozialwissenschaften an der Universität Köln und ein wichtiger Vertreter der katholischen Soziallehre war. Dessen Ideen beeinflussten Süsterhennzeit seines Lebens ebenso wie Schmidtman's Leidensweg unter dem NS-Regime. Kurz nach der Machtübernahme der Nazis wurde dieser aus seinem Amt entfernt und kam kürzerer Zeit in „Schutzhaft“. Mit Kriegsbeginn am 1. September 1939 wurde dieser offenbar aufgrund der „A-Kartei-Aktion“ (in der frühere, karteimäßig, daher „A-Kartei“, erfasste Gegner der Nazis zu Kriegsbeginn „vorsorglich“ in Konzentrationslager verschleppt wurden) erneut in „Schutzhaft“ genommen. Einige Tage später brachte man ihn in das KZ Sachsenhausen, wo er zwei Wochen später an Misshandlungen starb.

Süsterhenn selbst war bei den Wahlen am 12. März 1933 für das Zentrum in die Stadtverordnetenversammlung in Köln gewählt worden. Er legte sein Mandat aber bald nieder, weil mit der Machtübernahme der Nazis auch in diesem

Gremium eine eigenständige Politik nicht mehr möglich war. Als Rechtsanwalt war er vornehmlich im Wirtschaftsrecht und im Strafrecht tätig. Dabei verteidigte er auch katholische Persönlichkeiten und Orden. Näheres ist nicht bekannt. Nach dem Krieg sollte Süsterhenn vor allem wegen zwei Umständen Probleme bekommen. Einmal war es seine Anwärterschaft bei der SA, die von Herbst 1933 bis 1934 währte und während der er auch in SA-Uniform in Erscheinung trat. Zum anderen war es sein Kontakt nach Holland. Dazu hatte er 1943 gegenüber der Anwaltskammer erklärt, er habe geheime Aufträge für das deutsche Oberkommando der Wehrmacht (OKW) auszuführen. Beides gereichte ihm nach dem Krieg aber nicht zum Nachteil, weil er wichtige Fürsprecher hatte, die ihm Leumundzeugnisse ausstellten.

Die Luftangriffe der Alliierten auf Köln zwangen Süsterhenn und seine Familie zur Evakuierung nach Unkel. Seine Tätigkeit als Rechtsanwalt war inzwischen zum Erliegen gekommen. Er nahm seinen Abschied, unternahm nach dem Kriegsende Reisen nach Holland und debattierte im Freundes- und Bekanntenkreis. In dieser Zeit, Ende 1945, lernten sich Biesten und Süsterhenn in Unkel kennen.

Auf einer CDU-Veranstaltung im Frühjahr 1946 in Bad Honnef wurde Konrad Adenauer auf Süsterhenn aufmerksam. Er bat ihn, eine Studienreise durch die Länder der amerikanischen Zone zu unternehmen. Dabei sollte er sich ein Bild über die Entwicklung der CDU bzw. CSU verschaffen, Kontakte zu führenden Persönlichkeiten aufnehmen und sich über die dort bereits angelaufenen Arbeiten an den Verfassungen informieren - und all dies für Adenauer nutzbar machen. Die gewonnenen Einblicke verarbeitete Süsterhenn auch in einem großen Artikel in dem Mitte März 1946 in Koblenz erstmals erschienenen „Rheinischen Merkur“, fortan war er ein wichtiger Autor und Ratgeber dieser katholischen Wochenzeitung.

Ob Biesten mit seinen langen und guten Kontakten den jüngeren Süsterhenn im „Rheinischen Merkur“ einführte, ist nicht bekannt. Auf jeden Fall empfahl er ihn dem damaligen Regierungspräsidenten von Koblenz (und späteren ersten Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz) Dr. Wilhelm Boden und dem einflussreichen Koblenzer CDU-Politiker (und späteren zweiten Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz) Peter Altmeier weiter.

### Gemeinsame Arbeit am privaten „Unkeler Entwurf“

Vor diesem Hintergrund nimmt es nicht wunder, dass Süsterhenn Anfang September 1946 – wenige Tage nach Proklamation des rhein-pfälzischen Landes am 30. August 1946 durch die Verordnung des französischen Armeegenerals Pierre Koenig – eine wichtige Funktion erhielt. Er wurde von den Franzosen zum Vorsitzenden des bei der Gemischten Kommission gebildeten Unterausschusses für Verfassungsfragen berufen. Wie die Gemischte Kommission sollte auch der Unterausschuss die Arbeit der Beratenden (Landes-)Versammlung vorbereiten, und als solcher einen Verfassungsentwurf bis spätestens Ende Oktober 1946 vorlegen. Neben Süsterhenn war auch Biesten Mitglied dieses Ausschusses.

Auch wenn Biesten zur gleichen Zeit zum ersten Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts (heute: Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz) berufen wurde, so war er doch von Anfang an an dem Entwurf der Landesverfassung beteiligt. In Biestens Haus in Unkel erarbeiteten die beiden eine Grundkonzeption, die Süsterhenn bei der ersten Sitzung des Verfassungsausschusses am

21. September 1946 vorstellte. Sein Kalkül war es – wie er später sagte –, dass derjenige, der mit einem fertigen Entwurf in eine Vertragsverhandlung geht, immer im Vorteil ist. So motiviert, war es schon

*Koblenz: Wahl des rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten im Rathausaal am 9.7.1947*

*1. Kabinett Altmeier (1947-1951)*

*Von links: O. Stübinger, A. Hoffmann, F. Neumayer, W. Bökenkrüger, A. Süsterhenn, W. Feller, J. Steffan, H. Junglas, Ministerpräsident P. Altmeier*

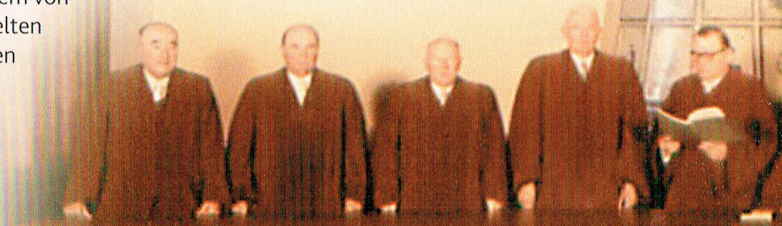
*© Landeshauptarchiv Koblenz*



eine große Leistung, in so kurzer Zeit ein Grundkonzept zu haben. Ebenso hoch ist zu bewerten, dass er bei der zweiten Sitzung des Verfassungsausschusses am 4. Oktober 1946 einen privaten Vorentwurf für die Verfassung vorlegte. Er übergab ihn mit dem Bemerkenswerten, er habe diesen in eingehender Beratung mit Biesten erarbeitet, so dass er in allem Wesentlichen Biestens und seine Auffassung wiedergäbe. Vom Entstehungsort her kann man diesen privaten Entwurf durchaus als „Unkeler Entwurf“ zur Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz bezeichnen.

Höchstwahrscheinlich handelt es sich bei diesem Entwurf um den, der unter dem Datum des 27. September 1946 auch als „Entwurf Süsterhenn“ bekannt wurde. Er war zwar detailliert ausformuliert, sparte indessen noch einzelne Abschnitte der späteren Verfassung vollständig aus. Soweit er Regelungen enthielt, sah er eine umfangreiche Staatsorganisation vor. So war neben dem Landtag mit dem „Staatsrat“ eine weitere, nach ständischen Gesichtspunkt zusammengesetzte Kammer vorgesehen sowie außer dem Ministerpräsidenten ein „Staatspräsident“. Das war für das recht kleine „rhein-pfälzische“ Land sicherlich eine zu groß geratene Organisation. Eine weitere Eigentümlichkeit des Entwurfs war die Berufung auf Gott in der Präambel: „Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott als dem Urheber des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft“.

Gerade hierin kommt die Handschrift Süsterhenns markant zum Ausdruck. Denn während das später erlassene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Gott und die Menschen in den Blick nahm („Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen...“), blendete diese Präambel die Menschen – und das nach dem von Hitler-Deutschland entfesselten Zweiten Weltkrieg mit seinen mehr als 55 Millionen Toten und Vermissten – ganz aus. Zudem reichte Süsterhenn nicht die Verantwortung vor Gott, sondern sie wurde noch ergänzt



durch den Zusatz: „dem Urgrund des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft“. Das Volk war danach nicht (vollständig) souverän, um sich eine staatliche und gesellschaftliche Ordnung zu geben, sondern nahm nur ein Gott originär zustehendes und von ihm abgeleitetes Recht wahr. Hierin wird Süsterhenns Denken aus dem christlichen Naturrecht sehr deutlich. Darin unterscheidet er sich auch vom anderen „Verfassungsvater“ Biesten, der in seiner Rede zur Eröffnung der „Rheinischen Verwaltungsschule“ die Legitimität von dem rationalen, humanitären Naturrecht Jean Jacques Rousseaus und Immanuel Kants herleitete. Diese Vorstellungen Süsterhenns riefen insbesondere bei den beiden SPD-Mitgliedern und dem KPD-Mitglied des Verfassungsausschusses Kritik hervor. Das führte aber bis zur später verabschiedeten Verfassung zu keiner wesentlichen Änderung. Sie ist damit die am stärksten christlich orientierte Nachkriegsverfassung.

In drei weiteren Sitzungen wurde der „Unkeler Entwurf“ vervollständigt und am 25. Oktober 1946 mit Änderungen und mit 191 Artikeln vom Verfassungsausschuss verabschiedet. Zum Abschluss der Beratungen erhielten der Ausschuss und gerade sein Vorsitzender Süsterhenn viel Lob für das „Monumentalwerk“. Am 30. Oktober 1946, also in der gesetzten Frist, übergab der Ausschuss den jetzt amtlichen Vorentwurf der Verfassung der französischen Militärregierung. Dabei stellte man fest, die Beratungen hätten sich „im Geist der kameradschaftlichen Zusammenarbeit“ vollzogen, in allen Punkten sei eine Einigung erzielt wor-

den bis auf die Einwendungen des kommunistischen Mitgliedes, die dieses „vom Standpunkt seiner kommunistischen politischen Einstellung aus geltend machte“.

Die Gemischte Kommission nahm den Vorentwurf entgegen und stellte fest, dass er eine „brauchbare Grundlage für die Arbeiten der Landesversammlung darstellt“.

### Weiterer Berufs- und Lebensweg Biestens und Süsterhenns

Dann trennten sich die Wege Süsterhenns und Biestens. Süsterhenn wurde Mitglied der Beratenden Landesversammlung und auch führender Kopf in deren Verfassungsausschuss. Biesten blieb Präsident des Landesverwaltungsgerichts. In der Landesversammlung trat er noch gelegentlich als sachverständiger Vertreter der vorläufigen Landesregierung auf.

Die Landesversammlung verabschiedete am 25. April 1947 den Entwurf der Verfassung und empfahl der Bevölkerung die Annahme. Am 18. Mai 1947 sprach sich eine Mehrheit von 53 Prozent für deren Annahme aus. Bis zuletzt waren die Schulartikel der Verfassung wegen der christlichen Konfessionsschulen (Volksschulen) heftig umstritten. Über sie wurde deshalb gesondert abgestimmt, das Ergebnis fiel aber auch hier ganz ähnlich aus.

Mit dem In-Kraft-Treten der Verfassung wurde Biesten zugleich auch Vorsitzender (heute: Präsident) des Verfassungsgerichtshofs von

*Sitzung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz im Koblenz am 16. März 1959, Präsident Prof. Dr. Süsterhenn in der Mitte vor dem Kachelofen mit Akte, © OVG Rheinland-Pfalz.*



Rheinland-Pfalz (Art. 134 Abs. 2 LV). 1951 trat er in den Ruhestand. Ernst Biesten starb am 12. September 1953 im Alter von 69 Jahren.

Sein Nachfolger als Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz wurde – Dr. Adolf Süsterhenn. Die vier Jahre bis dahin waren für ihn sehr ereignisreich und folgenswer. Nach den Wahlen zum ersten rheinland-pfälzischen Landtag am 18. Mai 1947 wurde er erster Justiz- und Kultusminister. Ab Sommer 1948 war er maßgeblich an der Erarbeitung des Bonner Grundgesetzes beteiligt, zunächst als ein wichtiges Mitglied des Herrenchiemseer Verfassungskonvents, eines Expertengremiums, und dann als stellvertretender Vorsitzender der CDU-Fraktion im Parlamentarischen Rat. Auf der Fahrt zur letzten Sitzung des Parlamentarischen Rates in Bonn am 5. Mai 1949 erlitt er einen folgenschweren Autounfall, der seine politischen Ambitionen weitgehend zunichte machte. Nur wenige Tage später erfuhr er eine politische Niederlage. Trotz großer Anstrengungen gelang es nicht, die zum Tode verurteilte zweifache Kindesmörderin Irma K. noch mit dem Fallbeil hinrichten zu lassen. Das Grundgesetz mit seinem In-Kraft-Treten am 23. Mai 1949, das die Todesstrafe abschaffte, war schneller als die Justiz. Süsterhenn war kein Fanatiker, wohl aber ein Befürworter der Todesstrafe. 1956 formulierte er öffentlich „Zehn Thesen zur Todesstrafe“.

Nach einem langen Krankenhausaufenthalt blieb eine erhebliche Gehbehinderung zurück, die seinem Wirken Grenzen setzte.

Deshalb kam seine Kandidatur zum ersten deutschen Bundestag, womöglich mit der Perspektive unter Bundeskanzler Konrad Adenauer Justiz- oder Innenminister zu werden, nicht mehr in Betracht. Er blieb in Rheinland-Pfalz. Nach den Landtagswahlen 1951 und einer Koalitionsregierung von CDU und FDP wurde er nicht wieder

Minister. Stattdessen ernannte ihn Ministerpräsident Peter Altmeier im Frühjahr 1951 zum Nachfolger Biestens.

Der Wechsel fiel Süsterhenn sehr schwer. Für ihn war das „Wirken in einem Ministerium lebendiger“. So suchte und fand er Herausforderungen über seine Richterämter hinaus. Er war Honorarprofessor an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer auf dem Gebiet der Staatslehre und des Verfassungsrechts und vertrat die Bundesrepublik als Mitglied der Europäischen Kommission für Menschenrechte in Straßburg.

Im Jahr 1961 kehrte Süsterhenn in die Politik zurück. Die Voraussetzungen schienen günstig, bestand doch die Chance, dass die CDU wie bei den Bundestagswahlen 1957 die absolute Mehrheit erringen und er in Bonn ein politisches Amt übernehmen würde. Der Bau der Mauer machte diese Aussichten aber zunichte. Süsterhenn wurde Bundestagsabgeordneter und blieb es nach einer Wiederwahl bis 1969.

Bundesweite Aufmerksamkeit erreichte er noch Mitte der 1960er Jahre mit der von ihm maßgeblich unterstützten „Aktion Saubere Leinwand“. Im Streit um den schwedischen Film „Das Schweigen“ von Ingmar Bergman forderte die Aktion „sittlich saubere und moralische Filme“ und wollte die Jugend vor „Schmutz und Schund“ schützen.

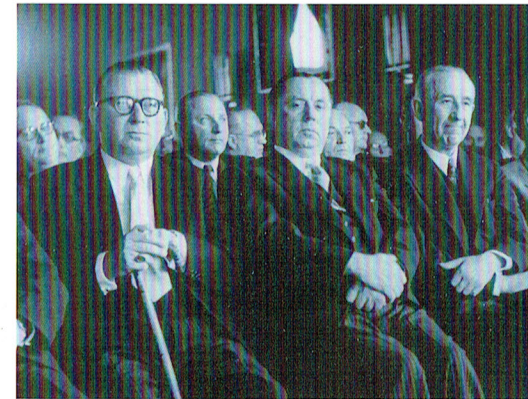
Süsterhenn betrieb eine Grundgesetzänderung dahin, dass die Kunstfreiheit nur „im Rahmen

der allgemeinen sittlichen Ordnung“ gelten sollte. Es war das letzte große und erfolglose Gefecht eines christlich-konservativen CDU-Politikers, hatte er doch keine Rückendeckung einflussreicher Personen oder Organisationen. Auch die Frankfurter Allgemeine Zeitung meinte, „dass wir in einem Wandel der Anschauungen über Sitte und Moral stehen, der ohne Beispiel ist.“ Adolf Süsterhenn starb am 24. November 1974 im Alter von 69 Jahren in Koblenz.

Autor:  
**Joachim Hennig**

#### **Weiterführende Literatur:**

- Joachim Hennig: Dr. Ernst Biesten (1884 – 1953) – Demokrat in vier Epochen, Frankfurt/Main u.a. 1994
- Karl-Friedrich Meyer: Dr. Adolf Süsterhenn (1905 – 1974) – Verfassungsjurist der ersten Stunde, Politiker und Richter, in: Landtag Rheinland-Pfalz (Hg.): Landauf – landab. Fünf Abgeordnete und 200 Jahre Demokratie- und Parlamentsgeschichte – Schriftenreihe des Landtags Rheinland-Pfalz Band 53, Mainz 2012, S. 125 – 155).



*Wechsel im Amt des Vorsitzenden des Verfassungsgerichtshofs und des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (1951). Verabschiedung von Dr. Ernst Biesten (rechts), links Dr. Adolf Süsterhenn (mit Stock), in der Mitte Ministerpräsident Peter Altmeier, © I. Hattingen (privat)*

*Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der LpB Rheinland-Pfalz dar. Für die inhaltlichen Aussagen trägt der Autor/die Autorin die Verantwortung.*